



Bereitstellungstag: 28.06.2021

Satzung der Stadt Kleve vom 25.06.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve vom 28.04.2008

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 23.06.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve vom 28.04.2008 beschlossen:

§ 1

§ 4 (Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung) erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Kleve bestellt der Rat der Stadt Kleve jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/ einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.
Die erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die/ Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist mit beratender Stimme Mitglied des Ausschusses für Generationen und Gleichstellung und vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung.
- (3) Der/ Dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten werden zur Erledigung ihrer/ seiner Aufgaben finanzielle Mittel in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 200,00 € zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Nicht verausgabte Mittel sind zu erstatten.

§ 2

In § 11 Abs. 1 Ziffer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidungen gelten im Folgenden als auf die Ausschüsse übertragen, sofern der Rat nicht von seinem Vorbehaltsrecht Gebrauch macht.“

§ 3

§ 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss berät grundsätzlich alle Angelegenheiten des Rates der Stadt Kleve vor.“

§ 4

In § 11 (Zuständigkeit) werden die folgenden Absätze 7 bis 10 neu eingefügt:

- (7) Der Ausschuss für Personal und Digitalisierung ist zuständig für Personalangelegenheiten die durch die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Rat übertragen werden, insbesondere die Beratung des Stellenplans.
Des Weiteren befasst er sich mit allen Themenfeldern der Digitalisierung von Verwaltungsarbeit nach innen und außen.

- (8) Der Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Naturschutz nimmt die stadtplanerischen und infrastrukturellen Belange der Stadt Kleve unter klima-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Aspekten in den Fokus, berät diese und spricht Empfehlungen aus. Ziel ist dabei, die Stadt Kleve im Sinne einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Entwicklung voranzubringen und diese Entwicklung auch in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen.
- (9) Der Ausschuss für Verkehrsinfrastruktur und -mobilität ist zuständig für die Fragen der allgemeinen Verkehrsplanung sowie die Planung und Durchführung von Verkehrsmaßnahmen. Ziel ist dabei, die Interessen der einzelnen Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung deren Mobilitätsverhaltens sowie einer nachhaltigen Entwicklung zu einem gerechten Ausgleich zusammenzuführen. Des Weiteren befasst sich der Ausschuss mit allen infrastrukturellen Angelegenheiten von Straßen und Wegen der Stadt Kleve.
- (10) Der Ausschuss für Generationen und Gleichstellung ist zuständig für die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, die Interessen der Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung und Menschen unterschiedlichen Geschlechts. Ziel ist dabei, die Partizipation zu stärken, Interessen zu bündeln und zu einem gerechten Interessenausgleich zu führen.

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 11 und 12.

§ 5

§ 11 Abs. 11 (neu) erhält folgende Fassung:

Soweit in den Abs. 2 bis 10 nichts anderes geregelt ist, sind die übrigen Ausschüsse zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten, über die der Rat zu entscheiden hat in Anlehnung an die Zuständigkeitsregelung nach dem Aufgabengliederungsplan der Verwaltung. Sofern eine Zuständigkeit eines Fachausschusses nicht gegeben ist, wird die Angelegenheit dem Haupt- und Finanzausschuss unmittelbar zur Beratung zugeleitet.

§ 6

§ 15 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000,00 € netto, bei Tiefbaumaßnahmen bis zu einer Auftragssumme von 150.000,00 € netto;“

§ 7

Folgender § 18 wird neu eingefügt:

„Der Rat der Stadt Kleve bildet eine Fraktionsvorsitzendenrunde, die der Stärkung des Informationsaustausches im Sinne einer konstruktiven und effektiven Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik dient.

An der Fraktionsvorsitzendenrunde nehmen der Bürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Kleve teil. Der Bürgermeister kann bei Bedarf und mit Zustimmung der Vorsitzenden der Fraktionen auch fraktionslose Mitglieder des Rates zu den Sitzungen einladen. Des Weiteren können die Beigeordneten sowie weitere Bedienstete der Stadt Kleve auf Veranlassung des Bürgermeisters an der Fraktionsvorsitzendenrunde teilnehmen.

Bei Verhinderung nehmen die jeweiligen Stellvertretungen teil.“

Die bisherigen §§ 18 und 19 werden zu §§ 19 und 20.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 25.06.2021

Der Bürgermeister
Gebing